**Deutscher Bundestag**
**4. Wahlperiode**

**Drucksache IV/2953**

**Bundesrepublik Deutschland**
**Der Bundeskanzler**
6 — 63300 — 6218/64

Bonn, den 18. Januar 1965

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

# Entwurf eines Gesetzes über die Anzeige der Kapazitäten von Erdöl-Raffinerien und von Erdöl-Rohrleitungen

nebst Begründung (Anlage 1) mit der Bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Wirtschaft.

Der Bundesrat hat zu der Gesetzesvorlage in seiner 277. Sitzung am 18. Dezember 1964 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung genommen.

Im übrigen hat der Bundesrat gegen den Entwurf keine Einwendungen erhoben.

Die Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist aus der Anlage 3 zu ersehen.

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister des Auswärtigen

**Schröder**

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg,
Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Anlage 1

# Entwurf eines Gesetzes über die Anzeige der Kapazitäten von Erdöl-Raffinerien und von Erdöl-Rohrleitungen

Der Bundestag hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1

Wirtschaftliche Unternehmen, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes

1. Anlagen zur Verarbeitung von Erdöl zu flüssigen Erdölerzeugnissen, sofern die Erzeugnisse nicht nur als Nebenprodukte anfallen, oder
2. Rohrleitungsanlagen zum Befördern von Erdöl oder flüssigen Erdölerzeugnissen

unterhalten oder errichten, sind zu Anzeigen nach Maßgabe dieses Gesetzes verpflichtet.

§ 2

Die in § 1 bezeichneten Unternehmen haben innerhalb von zwei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes die örtliche Lage und die Verarbeitungs- und Beförderungskapazität der in § 1 bezeichneten Anlagen anzuzeigen. Bei Anlagen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes errichtet, wesentlich verändert oder erweitert werden, ist die geplante Verarbeitungs- und Beförderungskapazität anzuzeigen.

§ 3

(1) Die in § 1 bezeichneten Unternehmen dürfen Baumaßnahmen zur Errichtung, wesentlichen Veränderung oder Erweiterung der in § 1 bezeichneten Anlagen nur beginnen, wenn sie zwölf Monate vor Beginn der Baumaßnahmen die örtliche Lage und die Verarbeitungs- oder Beförderungskapazität der geplanten Anlage angezeigt haben.

(2) Das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft (Bundesamt) kann die Frist nach Absatz 1 abkürzen, wenn die Anzeige vollständig und richtig erstattet worden ist und wenn die geplante Errichtung, Veränderung oder Erweiterung

1. von geringer energiewirtschaftlicher Bedeutung ist oder
2. bei Inkrafttreten dieses Gesetzes so weit vorbereitet ist, daß mit der Baumaßnahme vor Ablauf von zwölf Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnen werden kann.

§ 4

Der Abbruch einer nach § 2 oder § 3 angezeigten Anlage oder eines Teils einer solchen Anlage ist von den in § 1 bezeichneten Unternehmen anzuzeigen.

§ 5

Die Anzeige nach den §§ 2 bis 4 ist vom Inhaber des Unternehmens, bei juristischen Personen und Personenhandelsgesellschaften von den nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Vertretung des Unternehmens berufenen Personen zu erstatten.

§ 6

(1) Verarbeitungskapazität ist die Art und die Menge

1. des Erdöls, das in den Anlagen jährlich verarbeitet werden kann,
2. der Erdölerzeugnisse, die in den Anlagen jährlich aus Erdöl der nach Nummer 1 für die Verarbeitungskapazität maßgeblichen Art gewonnen werden können.

(2) Beförderungskapazität ist die Menge des Erdöls oder der flüssigen Erdölerzeugnisse, die jährlich durch die Anlage geleitet werden kann.

(3) Bei der Ermittlung der Verarbeitungs- und Beförderungskapazität ist davon auszugehen, daß die Anlagen in ihrer im Zeitpunkt der Anzeige bestehenden oder geplanten technischen Einrichtung voll ausgenutzt werden.

(4) Wesentliche Veränderungen im Sinne der §§ 2 und 3 sind Veränderungen, durch welche die Menge des Erdöls oder eines Erdölerzeugnisses vermehrt wird, die in einer Anlage jährlich verarbeitet, gewonnen oder befördert werden kann.

§ 7

(1) Die Anzeigen nach §§ 2 bis 4 sind an das Bundesamt zu richten.

(2) Das Bundesamt kann von Unternehmen und Personen, die nach §§ 2 oder 4 zu Anzeigen verpflichtet sind oder die Anzeigen nach § 3 erstattet haben, Auskünfte verlangen, um die Richtigkeit und Vollständigkeit der Anzeigen zu prüfen.

(3) Die vom Bundesamt mit der Prüfung beauftragten Personen sind befugt, gewerbliche Grundstücke und Geschäftsräume der Unternehmen zu betreten, dort Besichtigungen vorzunehmen, Proben zu entnehmen und in die geschäftlichen Unterlagen dieser Unternehmen Einsicht zu nehmen. Die in § 5

bezeichneten Personen haben die Maßnahmen nach Satz 1 zu dulden.

§ 8

Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. anzuordnen, daß dieses Gesetz auf bestimmte Gruppen von Unternehmen nicht anzuwenden ist, wenn die von den Unternehmen unterhaltenen oder geplanten Anlagen
   a) von geringer energiewirtschaftlicher Bedeutung sind oder
   b) der Herstellung oder Beförderung von Erdölerzeugnissen dienen, die vorwiegend zur chemischen Umwandlung verwendet werden,
2. den Inhalt der in diesem Gesetz vorgesehenen Anzeigen über die örtliche Lage und die Verarbeitungs- und Beförderungskapazität der in § 1 bezeichneten Anlagen näher zu bestimmen und dabei anzuordnen, daß bestimmte Gruppen von Tatbeständen nicht angezeigt zu werden brauchen,
3. die Frist des § 3 Abs. 1 für die Anzeige von Baumaßnahmen zur Errichtung, Veränderung oder Erweiterung bestimmter Gruppen von Anlagen zu verkürzen.

§ 9

Die nach den §§ 2 bis 4 und 7 erlangten Kenntnisse dürfen nicht für ein Besteuerungsverfahren oder ein Steuerstrafverfahren verwendet werden. Die Vorschriften der §§ 175, 179, 188 Abs. 1 und des § 189 der Reichsabgabenordnung über Beistands- und Anzeigepflichten gelten insoweit nicht.

§ 10

(1) Wer ein fremdes Geheimnis, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, dessen Kenntnis ihm durch eine Anzeige Auskunft oder Prüfung auf Grund dieses Gesetzes vermittelt worden ist, unbefugt offenbart, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Gefängnis bis zu zwei Jahren; daneben kann auf Geldstrafe erkannt werden. Ebenso wird bestraft, wer ein fremdes Geheimnis, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, das ihm unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 bekanntgeworden ist, unbefugt verwertet.

(3) Die Tat wird nur auf Antrag des Verletzten verfolgt.

§ 11

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. eine Anzeige oder Auskunft, zu der er nach §§ 2, 4 oder 7 verpflichtet ist, nicht oder nicht rechtzeitig erstattet,
2. eine in diesem Gesetz vorgesehene Anzeige oder Auskunft nicht vollständig oder unzutreffend erstattet,
3. entgegen § 7 den Zutritt zu den Geschäftsräumen oder Grundstücken oder die Vornahme von Prüfungen und Besichtigungen oder die Entnahme von Proben oder die Einsichtnahme in geschäftliche Unterlagen nicht duldet,
4. mit Baumaßnahmen zur Errichtung, wesentlichen Veränderung oder Erweiterung von Anlagen beginnt, ohne die nach § 3 erforderliche Anzeige rechtzeitig erstattet zu haben.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann, wenn sie vorsätzlich begangen ist, mit einer Geldbuße bis zu 500 000 Deutsche Mark, wenn sie fahrlässig begangen ist, mit einer Geldbuße bis zu 100 000 Deutsche Mark geahndet werden.

(3) Begeht jemand als Mitglied des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs einer juristischen Person oder als vertretungsberechtigter Gesellschafter einer Personenhandelsgesellschaft eine nach Absatz 1 mit Geldstrafe bedrohte Handlung, so kann auch gegen die juristische Person oder die Personenhandelsgesellschaft eine Geldbuße festgesetzt werden. Die Geldbuße ist nach Absatz 2 zu bemessen.

§ 12

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 13

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

## Begründung

Der gegenwärtige Umfang sowie die künftige Entwicklung der Verarbeitungskapazitäten der Erdöl-Raffinerien und der Beförderungskapazitäten der Rohrleitungen für Erdöl und Erdölerzeugnisse in der Bundesrepublik Deutschland sind für die Energieversorgung in der Bundesrepublik und für die künftige Entwicklung der deutschen Energiewirtschaft von großer Bedeutung. Die Energiepolitik der Bundesregierung hat die Aufgabe, die Voraussetzungen für eine optimale Energieversorgung und für eine günstige energiewirtschaftliche Entwicklung zu erhalten und notfalls zu schaffen. Um diese Aufgabe erfüllen zu können, benötigt die Bundesregierung genaue Kenntnis des gegenwärtigen Standes und aller künftigen Veränderungen der Kapazitäten der Raffinerien und der Erdöl-Rohrleitungen im Bundesgebiet. Durch dieses Gesetz sollen die erforderlichen Anzeigen angeordnet werden.

Die Erhebung und Verarbeitung der Meldungen beim Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft wird voraussichtlich zusätzliche Verwaltungskosten in Höhe von rund 20 000 DM jährlich (Personalkosten für einen neuen technischen Sachbearbeiter — BAT V a — im Geschäftsbereich der Außenstelle Hamburg des Bundesamtes für gewerbliche Wirtschaft sowie Sachkosten) verursachen.

Das Gesetz bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.

**Zu § 1**

§ 1 umschreibt den Kreis der anzeigepflichtigen Unternehmen. Zu Anzeigen sollen nur wirtschaftliche Unternehmen verpflichtet sein. Die Anzeigepflicht erfaßt daher z. B. nicht Anlagen der Bundeswehr.

Der Kreis der zu Meldungen verpflichteten Unternehmen kann durch Rechtsverordnungen nach § 8 eingeschränkt werden, sofern der Zweck des Gesetzes das gestattet.

**Zu § 2**

Nach § 2 sind Anlagen anzuzeigen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes bereits fertiggestellt sind oder errichtet, wesentlich verändert oder erweitert werden. Die Errichtung, Veränderung oder Erweiterung einer Anlage beginnt mit der ersten Baumaßnahme zu ihrer Herstellung oder Veränderung. Die Anzeigepflicht betrifft auch fertige Anlagen, die nicht in Betrieb sind.

**Zu § 3**

Um zu gewährleisten, daß sich die Bundesregierung von der künftigen Entwicklung der Raffinerie- und Rohrleitungskapazitäten rechtzeitig ein umfassendes Bild machen kann, ist in § 3 vorgeschrieben, daß mit Baumaßnahmen zur Errichtung oder Veränderung solcher Anlagen nach Inkrafttreten des Gesetzes nur begonnen werden darf, wenn das Vorhaben ein Jahr vor Beginn seiner Ausführung gemeldet worden ist. Diese Vorschrift macht es überflüssig, eine Anzeigepflicht für Vorhaben der erwähnten Art einzuführen. Die rechtliche Möglichkeit zur Abkürzung der Jahresfrist ist in Absatz 2 und in § 8 geschaffen. Nach § 8 ist auch eine Änderung des Inhalts zulässig, den die vorgesehenen Anzeigen haben müssen.

**Zu § 4**

Um den Überblick über die gesamte in der Bundesrepublik vorhandenen Raffinerie- und Rohrleitungskapazitäten auf dem laufenden zu halten, ist auch die Kenntnis des Abgangs von Kapazitäten erforderlich. § 4 sieht die hierfür erforderlichen Anzeigen vor.

**Zu § 5**

Nach § 5 werden die verantwortlichen Leiter von Unternehmen in der Rechtsform einer juristischen Person oder Personenhandelsgesellschaft von der Anzeigepflicht erfaßt.

**Zu § 6**

In § 6 wird der Begriff der Kapazität näher bestimmt. Die Anzeigen sind für jede einzelne Anlage, die eine betriebliche und räumliche Einheit bildet, gesondert zu erstatten. Bei der Ermittlung der Kapazität ist von einer vollen Ausnutzung der Anlage im Rahmen des technisch und wirtschaftlich Vernünftigen auszugehen.

**Zu § 7**

Die Anzeigen sind unaufgefordert zu erstatten, und zwar an das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft. Das Bundesamt kann verlangen, daß die Meldungen auf Vordrucken erstattet werden, die das Bundesamt aufstellt. Mit der Entgegennahme, Prüfung und Auswertung der Anzeigen soll die Außenstelle des Bundesamtes in Hamburg beauftragt werden. § 7 ermächtigt das Bundesamt zu den erforderlichen Prüfungen und ergänzenden Erhebungen.

**Zu § 8**

Auf Grund des § 8 werden die Unternehmen der chemischen Industrie von den Vorschriften des Gesetzes freigestellt werden, soweit sie Erdöl oder Erdölerzeugnisse zu anderen Zwecken als zur Verwendung als Energieträger herstellen oder fortleiten. Im übrigen wird eine endgültige, alle Einzelfälle er-

fassende Definition der Unternehmen, von denen Anzeigen verlangt werden müssen, und des Inhalts der erforderlichen Anzeigen erst auf Grund von Erfahrungen möglich sein, die bei der Anwendung des Gesetzes gesammelt werden. § 8 gestattet es, im Rahmen des Gesetzes Umfang und Inhalt der Anzeigepflicht den energiepolitischen Erfordernissen anzupassen.

**Zu §§ 9 bis 13**

Die §§ 9 und 10 schützen das berechtigte Interesse der anzeigenden Unternehmen an der Geheimhaltung ihrer Anzeigen. § 11 dient der Sanktionierung der im Gesetz begründeten öffentlich-rechtlichen Pflichten durch Geldbußen. Die Vorschriften des Verwaltungs-Vollstreckungsgesetzes bleiben daneben anwendbar. § 12 enthält die übliche Berlin-Klausel; nach § 13 tritt das Gesetz am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Anlage 2

# Stellungnahme des Bundesrates

1. **§ 8**

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens hinsichtlich der in § 8 Nr. 1 und 2 enthaltenen Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen um eine Verdeutlichung und bessere Konkretisierung (Artikel 80 Abs. 1 Satz 2 GG) besorgt zu sein.

2. **§ 10**

Absatz 1 ist wie folgt zu fassen:

„(1) Wer ein fremdes Geheimnis, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, daß ihm in seiner Eigenschaft als Angehöriger oder Beauftragter einer mit Aufgaben auf Grund dieses Gesetzes betrauten Behörde bekanntgeworden ist, unbefugt offenbart, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft."

Begründung

Anpassung an die entsprechenden Vorschriften des § 52 Abs. 1 des Atomgesetzes vom 23. Dezember 1959, § 17 Abs. 1 des Kriegswaffenkontrollgesetzes vom 20. April 1961 und § 37 Abs. 1 des Entwurfs eines Bundeswaffengesetzes (BR-Drucksache 448/64, BT-Drucksache IV/2883).

3. **§ 5,**
**§ 7 Abs. 2 und 3,**
**§ 11,**
**§ 11 a bis 11 c (neu)**

a) § 5 ist zu streichen;

b) in § 7 Abs. 2 sind die Worte „und Personen" zu streichen;

c) in § 7 Abs. 3 ist Satz 2 zu streichen;

d) § 11 ist wie folgt zu fassen:

„§ 11

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen §§ 2, 4 oder 7 eine Anzeige oder Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,
2. entgegen § 7 die Duldung von Prüfungen oder Besichtigungen, die Einsicht in geschäftliche Unterlagen oder die Entnahme von Proben verweigert, oder
3. entgegen § 3 mit den dort bezeichneten Maßnahmen beginnt, ohne die erforderliche Anzeige rechtzeitig erstattet zu haben.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann, wenn sie vorsätzlich begangen ist, mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark, wenn sie fahrlässig begangen ist, mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark geahndet werden.";

e) folgende neue §§ 11 a, 11 b und 11 c sind einzufügen:

„§ 11 a

(1) Die Bußgeldvorschriften des § 11 gelten auch für denjenigen, der als vertretungsberechtigtes Organ einer juristischen Person, als Mitglied eines solchen Organs, als vertretungsberechtigter Gesellschafter einer Personenhandelsgesellschaft oder als gesetzlicher Vertreter eines anderen handelt. Dies gilt auch dann, wenn die Rechtshandlung, welche die Vertretungsbefugnis begründen sollte, unwirksam ist.

(2) Den in Absatz 1 bezeichneten Personen steht gleich, wer mit der Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes oder eines Teils des Betriebes eines anderen beauftragt ist.

§ 11 b

Begeht jemand als Mitglied des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs einer juristischen Person oder als vertretungsberechtigter Gesellschafter einer Personenhandelsgesellschaft eine Ordnungswidrigkeit nach § 11, so kann auch gegen die juristische Person oder die Personenhandelsgesellschaft eine Geldbuße festgesetzt werden. Die Geldbuße ist nach § 11 Abs. 2 zu bemessen.

§ 11 c

Verwaltungsbehörde im Sinne des § 73 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das Bundesamt. Es entscheidet auch über die Abänderung und Aufhebung eines rechtskräftigen, gerichtlich nicht nachgeprüften Bußgeldbescheides (§ 66 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten)."

Begründung

Systematische Verbesserung in Anpassung an gleichartige Vorschriften in anderen Gesetzen. Die Androhung von Geldbußen in Höhe von 500 000 DM bzw. 100 000 DM erscheint zu hoch; der Bundesrat hält Geldbußen von 100 000 DM bzw. 50 000 DM für ausreichend.

Anlage 3

# Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates

**Zu 1.**

Zur Verdeutlichung und besseren Konkretisierung der in § 8 Nr. 1 und 2 des Gesetzentwurfs vorgesehenen Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen könnte erwogen werden, der Vorschrift folgende Fassung zu geben:

„§ 8

Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. anzuordnen, daß die örtliche Lage und die Kapazität von Anlagen nicht anzuzeigen sind, wenn die Anlagen keine oder nur geringe energiewirtschaftliche Bedeutung haben, insbesondere wenn gewährleistet erscheint, daß die in den Anlagen gewonnenen oder beförderten flüssigen Erdölerzeugnisse vorwiegend weder als Heizstoffe noch zur Herstellung solcher Stoffe verwendet werden,
2. nähere Bestimmung über den Inhalt der in diesem Gesetz vorgesehenen Anzeigen zu treffen, soweit es erforderlich ist, um ein zuverlässiges Urteil über die energiewirtschaftliche Bedeutung der in § 1 bezeichneten Anlagen zu ermöglichen,
3. . . . . (unverändert)".

**Zu 2. und 3.**

Den Änderungsvorschlägen wird zugestimmt.